

Assistenz

Das Wort „Assistenz“ stammt laut Duden aus dem Lateinischen und heißt so viel wie „Beisteher, Helfer“. Dies ist jemand, der einem anderen assistiert. Assistieren bedeutet, ebenfalls laut Duden: „Jemandem nach dessen Anweisungen zur Hand gehen.“ Bedeutungsvoll scheint in diesem Zusammenhang „nach dessen Anweisungen“. Im Bereich der Behindertenarbeit wird Assistenz als Hilfe zur Selbständigkeit gesehen, also im Sinne der Definition des Dudens jemandem nach dessen Anweisungen zur Hand gehen. Schwamberger versteht unter Unterstützung bei der Basisversorgung, dass bei der Durchführung dieser Tätigkeiten die Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nur in Unterstützung der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der Ärzte tätig werden. „Unterstützung bedeutet, dass keine eigenverantwortlichen pflegerischen Tätigkeiten durchgeführt werden dürfen.“ (Schwamberger, 2008, S. 32)

Delegation

„Delegation ist definiert als die Übertragung der Verantwortung für die Durchführung einer Tätigkeit von einer Person auf eine andere. Erstere bleibt dabei weiterhin für das Ergebnis rechenschaftspflichtig“. (Kelly-Heidenthal & Marthaler, 2008, S. 28)

Eine weitere Definition von Delegation: Werden Entscheidungskompetenzen und Aufgaben von einer Person auf eine andere übertragen, spricht man von Delegation. Es handelt sich dabei um eine spezifische Arbeitsteilung, da die Führungsverantwortung beim Delegierenden bleibt, aber die Handlungsverantwortung abgegeben wird. Zur Führungsverantwortung zählen die Bestimmung über das Ausmaß der Delegation, die Auswahl und Kontrolle des Delegationsempfängers, die Formulierung der Aufgaben und die notwendige Information. Je schwieriger die Aufgaben sind, umso weniger eignen sie sich dazu, delegiert zu werden. Andererseits können umso komplexere delegiert werden, je höher die Qualifikation und die Kompetenz des Delegationsempfängers sind. (Arbeitsratgeber, 2008)

Literaturverzeichnis

- Arbeitsratgeber, (20. November 2008), www.arbeitsratgeber.com, abgerufen am 27. Juli 2009.
- Kelly-Heidenthal, P., & Marthaler, M. T., (2008), Pflege delegieren, (T. Moser, Hrsg.) Bern: Verlag Hans Huber.
- Kürzl, E., (2009), Laut gedacht – Wer darf welche pflegerischen Tätigkeiten durchführen? Im Auftrag der Niederösterreichischen Patientenanwaltschaft.
- Schwamberger, H., (2008), GuKG Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Wien: Verlag Österreich GmbH.

Foto: blindguard / Quelle: photocase.de

Heimhilfe – Aufgaben und Tätigkeiten

Stand: August 2022

connexia



connexia

Die Heimhilfe ist bei den Haushaltstätigkeiten in eigenverantwortlichem Wirkungsbereich tätig. Bei den Tätigkeiten „Unterstützung bei der Basisversorgung“ wird sie im Sinne von Assistieren tätig, das heißt die zu pflegende Person ist weitestgehend selbstbestimmt und kann Anweisungen geben. Ist die Heimhilfe im Pflegeheim oder Mobilen Hilfsdienst* tätig, obliegt es der Pflegefachkraft, die pflegerischen Tätigkeiten, die im Rahmen der Berufsausbildung gelernt werden, nach Kriterien effizienter Delegation zu delegieren.

Für die folgenden Themen beachten Sie bitte die Erklärungen auf der letzten Seite.

Der eigenständige Wirkungsbereich und die hauptsächlichen Aufgaben der Heimhilfe

- / Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Sauberkeit und Ordnung im unmittelbaren Wohnbereich)
- / Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials
- / Unterstützung bei der Besorgung außerhalb des Wohnbereiches (Einkauf, Post, Behörden, Apotheke und anderes)
- / Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- / Einfache Aktivierung (z.B. Anregung zur Beschäftigung)
- / Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld
- / Hygienische Maßnahmen im Haushalt (z.B. Wäsche reinigen)
- / Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen
- / Unterstützung von Pflegepersonen
- / Dokumentation

Unterstützung bei der Basisversorgung beinhaltet folgende Tätigkeiten

1. Unterstützung bei der Körperpflege
 - / Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
 - / Assistenz beim Waschen
 - / Assistenz beim Duschen
 - / Assistenz beim Baden in der Badewanne
 - / Assistenz bei der Zahnpflege
 - / Assistenz bei der Haarpflege
 - / Assistenz beim Rasieren
 - / Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

* Laut Vereinbarung über Sozialbetriebsberufe (Juli 2005) ist eine freiberufliche Ausübung der Heimhilfe nicht vorgesehen.

2. Unterstützung beim An- und Auskleiden

- / Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
- / Bereitlegen der Kleidung
- / Assistenz beim Anziehen bzw. Ausziehen von Kleidungsstücken, z.B. Strümpfen, Strumpfhosen, Socken, Stützstrümpfen

3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

- / Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten
- / Beachtung von Diätvorschriften
- / Assistenz beim Essen
- / Assistenz beim Trinken
- / Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
- / Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen

- / Assistenz beim Toilettengang
- / Assistenz bei der Intimpflege
- / Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie Wechsel von Schutz-hosen oder Verwendung von Einlagen
- / Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt

oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit

- / Assistenz beim Aufstehen und Niederlegen
- / Assistenz beim Niedersetzen
- / Assistenz beim Gehen

6. Unterstützung beim Lagern

- / Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
- / Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen

7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- / Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser
- / Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet werden (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetriebsberufe, Anhang 2)